



Brüssel, den 23.1.2014
C(2014) 424 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23.1.2014

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der
Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Baltic Cable AB**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23.1.2014

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Baltic Cable AB

I. VERFAHREN

Am 25. November 2013 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG¹ (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) zu dem Entwurf einer ablehnenden Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers „Baltic Cable AB“ (im Folgenden „ÜNB“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009² (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DER MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNG

Die Verbindungsleitung Baltic Cable verbindet das deutsche und das schwedische landseitige Übertragungsnetz. Sie wurde 1994 in Betrieb genommen und hat eine Nennkapazität von 600 MW. Eigentümer und Betreiber des Baltic Cable ist Statkraft Energie AS, ein vertikal integriertes Unternehmen mit Funktionen in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Vertrieb von Strom. Die Kapazität des Baltic Cable wird im Rahmen der Marktkopplung (EMCC) den Strombörsen EPEX und Nordpoolspot zur Verfügung gestellt.

Bei der Entscheidung (Entwurf) der Bundesnetzagentur handelt es sich um eine Entscheidung von Amts wegen, da Baltic Cable keine Zertifizierung beantragt hat. Seit dem Monat März 2012, in dem die Frist für die Entflechtung endete, hat die Bundesnetzagentur Baltic Cable darauf hingewiesen, dass es versäumt hat, einen Antrag auf Entflechtung zu stellen. In ihrer vorläufigen Entscheidung hat die Bundesnetzagentur erläutert, dass Baltic Cable stets vorgetragen habe, es sei kein ÜNB und eine Zertifizierung sei daher nicht erforderlich. Baltic Cable scheint die Auffassung zu vertreten, dass es die Leitung Baltic Cable lediglich als grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt und es sich daher nicht um ein Übertragungsnetz handelt.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass Baltic Cable nicht nachgewiesen hat, dass es die Anforderungen eines der Entflechtungsmodelle gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie erfüllt und deshalb nicht zertifiziert werden kann. Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung teilt die Kommission die Ansicht der Bundesnetzagentur, wonach das Baltic Cable als Hochspannungsleitung zwischen dem schwedischen und dem deutschen Übertragungsnetz von einem unabhängigen ÜNB nach einem der in der Elektrizitätsrichtlinie festgelegten Entflechtungsmodelle betrieben werden muss. Außerdem stimmt die Kommission mit der Bundesnetzagentur überein, dass Baltic Cable derzeit nicht als Betreiber des Baltic Cable zertifiziert werden kann, da es nicht nachgewiesen hat, dass es die Vorgaben eines der Entflechtungsmodelle erfüllt.

Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, sich nach ihrer endgültigen Entscheidung mit Baltic Cable und seinem Eigentümer in Verbindung zu setzen und eng mit der schwedischen Energieregulierungsbehörde Energimarknadsinspektionen zusammenzuarbeiten, um eine Lösung zu finden, die so bald wie möglich den unabhängigen Betrieb des Baltic Cable sicherstellt und seine Zertifizierung in Deutschland und in Schweden ermöglicht.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung des Baltic Cable so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 23.1.2014

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident

